

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Schweizerische Verwaltungs-Offiziersgesellschaft : Sektion Zentralschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz abgesehen von den nach Millionen zählenden Opfern der deutschen Vernichtungslager und anderer barbarischer Grausamkeiten im zweiten Weltkrieg. Prof. Silverstolpe ist daher äußerst vorsichtig, wenn er die Zahl der Toten dieses Krieges auf 25 Millionen schätzt, was „wertmäßig“ nach seiner Berechnung einen Verlust von 250 Milliarden Dollar bedeuten würde.

Hinter den direkten Kriegsausgaben bleiben die in Geldwert umgerechneten Verluste an Menschenleben also weit zurück, wie auch der Wert der vernichteten Sachwerte auf einem bedeutend niedrigeren Niveau liegt als die direkten Kriegskosten. Der Wirkungsgrad der modernen Kriegsmaschinerie sei daher relativ schwach und geringfügig, leitet Prof. Silverstolpe aus einer Gegenüberstellung der von ihm errechneten Werte ab, aber für die geplagte Menschheit dürfte dies nur ein geringer Trost sein. Sie wird viele Jahrzehnte und vielleicht Jahrhunderte brauchen, um sich von diesen „geringfügigen“ Wirkungen wieder zu erholen.

Abschließend als Vergleich noch einige Zahlen über unsere Verhältnisse. Die militärische Landesverteidigung während des Aktivdienstes 1939/45 hat rund 7,3 Milliarden Franken gekostet, die zivilen Amtsstellen übertragene wirtschaftliche und kulturelle Landesverteidigung annähernd 2 Milliarden, total somit 9,3 Milliarden Franken. Die Schadensumme der etwa 100 mit Bomben und Bordwaffen anlässlich von Luftraumverletzungen angegriffenen Ortschaften und Gemeindegebiete beziffert sich auf über 80 Millionen Franken. Die in Verbindung damit erlittenen Todesopfer belaufen sich auf 84 Zivilpersonen; dazu kommen die Todesfälle in der Armee von 4050 Wehrmännern, ergibt einen gesamten Menschenverlust von 4134 Personen. Auf der Basis von 10 000 Dollar à Fr. 4.— umgerechnet, beträgt die Einbuße an menschlichem Leben 165 Millionen Franken.

Schweizerische Verwaltungs-Offiziersgesellschaft Sektion Zentralschweiz

Sonntag, den 27. Juni 1948, hielt die S. V. O. G. Sektion Zentralschweiz unter dem Vorsitz von Major Richli, Luzern, im Landratssaal des Regierungsgebäudes in Liestal, in Anwesenheit von Oberstdivisionär Thomann, Kdt. der 4. Division, ihre ordentliche Generalversammlung ab. Während Oberstlt. Kamber über die Neuerungen im Entwurf des Verwaltungsreglementes 1948 referierte, hielt Oberstlt. i. Gst. Koenig, Chef der Sektion des Territorialdienstes, Bern, einen interessanten Vortrag über die Neuorganisation des Territorialdienstes. Der Vorstand, dessen Sitz für die Periode 1948/51 nach Basel übergeht, wurde wie folgt bestellt:

Präsident: Major A. Roessiger; Vizepräsident: Hptm. O. Schönmann; Aktuar: Hptm. E. Baur; Kassier: Hptm. E. Matzinger; Sekretär: Oblt. H. Kremer; Beisitzer: Major E. Baumgartner, Major M. Baumgartner und Hptm. E. Ritschard. Nächster Versammlungsort: Zofingen.

Anschließend stattete die Vereinigung dem stilvoll umgebauten Rathaus, das ein Museum mit Erinnerungen an den Freiheitsdichter Georg Herwegh, sowie an die beiden Dichterfreunde Carl Spitteler und Joseph Victor Widmann nebst einer ansehnlichen Waffensammlung enthält, einen Besuch ab. Im Gemeinderatssaal wurden die Gäste vom Stadtpräsidenten und Ständerat Paul Brodbeck mit einem Stärkungstrunk aus der wohlbehüteten silbernen Burgunderschale Karls des Kühnen begrüßt, die damals von Heinz Strübin bei Nancy erbeutet wurde und heute noch an jene fernen Zeiten Liestaler Soldatentums erinnert.

O. Sch.

Beförderung von Sanitäts-Soldaten zu Gefreiten-Fouriergehilfen

Gemäß Art. 30 lit. a der Beförderungs-Verordnung ist für die Beförderung zum Sanitäts-Gefreiten das Bestehen einer Sanitätsgefreitenschule erforderlich.

Durch eine Verfügung vom 4. Juni 1948 hat nun das eidg. Militärdepartement angeordnet, daß Sanitätssoldaten, welche den Fouriergehilfenkurs bestanden und sich als Fouriergehilfen im praktischen Dienst während mindestens eines Wiederholungskurses bewährt haben, zu Gefreiten-Fouriergehilfen befördert werden können, sofern sie mindestens drei Wiederholungskurse als Soldaten geleistet haben. Sie haben keine Sanitätsgefreitenschule zu bestehen.

Damit werden die Sanitätssoldaten, die zu Fouriergehilfen ausgebildet werden, unter den gleichen Bedingungen zu Gefreiten befördert, wie die Angehörigen anderer Truppengattungen.

Zeitschriftenschau

Kosten einer Umschulung.

Mit Botschaft vom 22. Juni 1948 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Beschuß der Bundesversammlung für die Umschulung von Mot. Infanteriekanonen-Kp. in Panzerjäger-Kp. Darnach sollen im Jahre 1949 die Angehörigen von 9 Mot. Ik. Kp. einen Umschulungskurs in der Dauer von 3 Wochen bestehen. Er findet im Anschluß an den ordentlichen Wiederholungskurs des Jahres 1949 statt.

Für diesen Umschulungskurs werden die Kosten auf Fr. 351 360.— veranschlagt. Uns interessiert besonders die Berechnung dieser Summe. Die Kosten eines Soldtages werden pro Mann mit Fr. 15.25 eingesetzt, sodaß sich ergibt:

$$1\,152 \text{ Mann} \times 20 \text{ Tage} = 23\,040 \text{ Soldtage zu Fr. } 15.25 = \text{Fr. } 351\,360.—$$

(Bundesblatt Nr. 25 vom 24. 6. 48, Seite 715 ff.)